

# Missionsdominikanerinnen Strahlfeld 93426 Roding-Strahlfeld

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Summerer, Stefan  
Schiffbauerweg 13b, 82319 Starnberg

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -  
\*\*\*400,00 EUR

- in Buchstaben -  
\*\*\*VIER-NULL-NULL\*\*\* EUR

Tag der Zuwendung:  
16.08.2017

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

kirchlich-religiöser Zwecke (§§ 52, 54 Abgabenordnung)

verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

JA

NEIN


Die Zuwendung wird

von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ..... StNr. .... mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom ..... von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ..... weitergeleitet, der/dem das Finanzamt ..... StNr. .... mit Freistellungsbescheid vom ..... die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.

Strahlfeld, 22. August 2017

  
Kloster St. Dominikus  
Strahlfeld  
☎ - 93426 Roding

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

### Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurück liegt (§ 63 Abs. 5 AO).